

Interpellation Manuel C. Widmer (GFL)/Bettina Stüssi (SP): Berechnungsgrundlagen Schulraumgrösse?

Die Antwort des Gemeinderates auf die Frage 1 der «Dringliche Interpellation Fraktion SP/JUSO (Bettina Stüssi/Yasemin Cevik, SP): Schulraum im Stadtteil IV – Krise absehbar!», macht hellhörig: «Im Schulalltag wurde und wird versucht, die Distanzregel so gut wie möglich einzuhalten. Da der zur Verfügung stehende Schulraum nicht kurzfristig erweitert werden kann, waren Schulleitung und Lehrpersonen gefordert, mit betrieblichen Massnahmen wie beispielsweise vermehrtem Gruppenunterricht oder gestaffelten Pausen das Abstandsgebot einzuhalten. Teilweise konnten Arbeitsplätze der Lehrpersonen vom Lehrerzimmer in Fachunterrichtsräume verschoben werden.

Zusammen mit den Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen wurden und werden die Vorgaben von Bund, Kanton und Stadt grösstmöglich umgesetzt. Dass die Einhaltung der Distanzregel im Schulalltag mit seinen zahlreichen Interaktionen zwischen Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen kaum lückenlos sicherzustellen ist, ist offensichtlich.»

Die Termini «es wird versucht», «teilweise», «so gut wie möglich», «grösstmöglich» oder «kaum» offenbaren, dass der vorgesehene Schutz von Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern unter den gegebenen Umständen nicht gewährleistet werden kann.

Nicht erst seit der Pandemie ist bekannt, dass insbesondere grosse Klassen in der Stadt Bern immer wieder unter Platzproblemen leiden – ganz abgesehen davon, dass das Lernumfeld in so grossen Klassen suboptimal ist. Zu viele Menschen in zu engem Raum birgt die Gefahr von schlechtem Lernklima und fördert Konflikte. Für Lehrpersonen ist es in diesem Umfeld sehr schwierig, den Unterricht angemessen zu gestalten.

Der Platz ist knapp – mit Corona noch knapper. Zu knapp. Ein Lehrstück aus der Pandemie könnte sein, dass der einzelnen Schülerin, dem einzelnen Schüler in Zukunft bei Schulraum-Neubauten oder -Erweiterungen mehr Platz zugestanden wird. Deshalb wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viel Raum (in m²) steht einer Schülerin/einem Schüler in der Stadt Bern im Durchschnitt im eigenen Schulzimmer zur Verfügung.
2. Wie viel Raum ist es unter der Berücksichtigung der zusätzlich zur Verfügung stehenden Gruppen- und Fachräume?
3. Wo wird der Mindestraum pro Schülerin definiert? Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es? Welche Konzepte? Gibt es eine Zahl? Wenn ja, wie gross ist diese?
4. Welche Lehren hat der Gemeinderat in Bezug auf den zukünftigen Raumbedarf pro Schülerin bereits aus den der Erfahrung gezogen, dass die vorgeschriebenen Abstände in den Schulen vielerorts kaum bis nicht eingehalten werden können?
5. Welche Schlüsse zieht der Gemeinderat für den zukünftigen Schulraumneu- und Ausbau?

Bern, 27. August 2020

Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer, Bettina Stüssi

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Die Bereitstellung von genügend und zeitgemäsem Schulraum für die Volksschule ist eine Kernaufgabe jeder Gemeinde und erfordert entsprechende bauliche Investitionen. Gerade bei steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen und knappen verfügbaren Flächen ist dies für die betroffenen Gemeinden eine herausfordernde Aufgabe. Die Stadt Bern hat aufgrund des kontinuierlichen Wachstums seit 2012 und dem daraus resultierenden Mehrbedarf an Schulraum in den vergangenen Jahren grosse Anstrengungen in die Erneuerung und Erweiterung des Schulraums gesteckt. Für die

bessere Planbarkeit wurden Instrumente erarbeitet, um zur richtigen Zeit am richtigen Ort genügend Schulraum zur Verfügung zu stellen. Dies sind unter anderem die Schulraumstrategie, die Schülerinnen- und Schülerprognosen, das Richtraumprogramm für den Schulraum (qualitative Standards) sowie die Einrichtung eines Koordinationsgremiums für die Sicherstellung der interdisziplinären Zusammenarbeit. Die Bereitstellung von genügend Schulraum ist eine Daueraufgabe der Stadt Bern, die verschiedene Herausforderungen bringt: so müssen zunehmend bisherige Freiflächen (also Erholungsgebiete der Quartierbevölkerung) für den Bau neuer Schulanlagen zur Verfügung gestellt werden. Durch Einsprachen können zeitliche Verzögerungen von Bauprojekten entstehen mit der Konsequenz, dass ein Plan B erarbeitet werden muss. Trotz sorgfältiger Planung entstehen kurzfristig benötigte Schulraumbedürfnisse wegen unerwarteter Entwicklungen der Schülerinnen- und Schülerzahlen (z.B. in so genannten Trend-Quartieren). Schliesslich resultieren lange Planungs- und Bauprozesse für die Bereitstellung des Schulraums mit entsprechenden Risiken der Bedürfnisabklärungen und -änderungen.

Die Frage, was genügend Schulraum bedeutet, wird in der Stadt Bern mit den Flächenstandards des Richtraumprogramms definiert. Der Kanton (Bildungs- und Kultur-Direktion BKD) macht in der Volksschulgesetzgebung nur geringe Vorgaben, da die Bereitstellung des Schulraums alleinige Aufgabe der Gemeinden ist. Gemäss Artikel 10 der Volksschulverordnung des Kantons Bern¹ gelten folgende Minimalstandards:

Art. 10 Minimalvorschriften für Schul- und Sportanlagen

¹ Die Minimalfläche beträgt für

- a einen Kindergartenraum pro Klasse: 75 m²,
- b einen Unterrichtsraum pro Regelklasse und besondere Klasse: 64 m²,
- c einen Unterrichtsraum in den Bereichen Gestalten, Natur-Mensch-Mitwelt und für die Bibliothek/Mediathek: 64 m²,
- d für eine Sporthalle: 288 m².

² Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann in begründeten Fällen Abweichungen von diesen Minimalvorschriften bewilligen.

Die Stadt Bern hält diese Vorgaben ein. Insbesondere mit der Schaffung von zusätzlichen Gruppenräumen und grösseren Spezialräumen steht den Schulen in der Stadt Bern zusätzlicher Schulraum zur Verfügung.

Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1:

Bei Neu- und Umbauten setzt die Stadt Bern die Vorgaben des städtischen Richtraumprogramms für die Volksschulen um. Für eine Klasse im Zyklus 1 stehen ein Hauptraum bzw. ein Klassenzimmer mit einer Fläche von 75 m² sowie ein Nebenraum von 25 m² zur Verfügung. Im Zyklus 2 und 3 stehen Klassenzimmer von mind. 60 m² plus ein Gruppenraum von 20 m² zur Verfügung. Dies sind Richtwerte. In der Praxis gibt oft die Gebäudestruktur die effektiven Grössen vor. Für die Berechnung der Fläche pro Kind sind die Gruppenräume einzubeziehen. Siehe dazu auch Antwort zur Frage 2. Diese Vorgaben werden in den Bauprojekten seit 2012 realisiert.

¹ BSG 432.211.1; Volksschul-Verordnung des Kantons Bern (VSV) vom 10.01.2013.

Zu Frage 2:

Zu jedem Klassenzimmer gehört jeweils ein Gruppenraum mit folgenden Flächen: Zyklus 1: 25 m², Zyklen 2+3: 20 m². So betragen die Flächen im Zyklus 1 pro Kind 5 m² und in den Zyklen 2+3 pro Kind 4 m².

Werden alle Unterrichtsräume in einem Schulhaus (Klassenräume, Gruppenräume, Fachräume, Räume für Förderunterricht und Gemeinschaftsräume, aber ohne Tagesschule, Räume für Lehrpersonen sowie Turnhallen) berücksichtigt, stehen einem Kind 7.6 m² zur Verfügung (Berechnungsbeispiel Schulhaus mit je 6 Klassen in den Zyklen 1 – 3). In diesem Wert sind die oft als informelle Lernorte genutzten Korridore und Erschliessungszonen nicht enthalten und auch die Räume der Tagesschule sind nicht mitgezählt, die ausserhalb des Tagesschulbetriebs der Schule ebenfalls zur Verfügung stehen.

Zu Frage 3:

Die gesetzlichen Normen des Kantons, die Empfehlungen der Bildungs- und Kulturdirektion sowie die städtischen Regelungen geben jeweils Flächen pro Klasse und nicht pro Kind vor. Die Stadt Bern orientiert sich in ihrem Richtraumprogramm für die Volksschulen an den Empfehlungen der Broschüre «Schulraum gestalten – Planung und Weiterentwicklung von Anlagen der Volksschule», Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 2015.

Zu Frage 4:

Das Unbehagen vieler Lehrpersonen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus empfohlenen Mindestabstände nicht immer eingehalten werden können, ist nachvollziehbar. Der Gemeinderat ist sich der Tatsache bewusst, dass in den Schulen eine ausserordentliche Situation herrscht, die den Lehrpersonen viel abverlangt. Eine kurzfristige oder vorsorgliche Erstellung von zusätzlichem Raum ist weder zeitlich noch finanziell noch baurechtlich umsetzbar. Da der Schutz von Schülerinnen und Schüler, von Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden mit betrieblichen Massnahmen rascher und wirkungsvoller umgesetzt werden kann als mit einer Anpassung des Raumangebots, wurde der Schwerpunkt der Schutzinterventionen auf die betrieblichen Massnahmen gelegt.

Die Stadt Bern richtet sich dabei nach den Richtlinien für die Umsetzung der Schutzmassnahmen des Bundesamts für Gesundheit BAG und der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion BKD. Die Stadt Bern ist im ständigen Austausch mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden. Deren Anordnungen werden umgesetzt. Auch diese gehen grundsätzlich davon aus, dass die räumlichen Gegebenheiten nicht beliebig erweitert werden können und deshalb unter den gegebenen Umständen betriebliche Massnahmen notwendig sind.

Zu Frage 5:

Der Gemeinderat kann nicht im Sinn einer Sofortmassnahme wegen der Pandemie das Raumprogramm der Schulen erweitern. Bei den rund 50 Schulanlagen und 60 Quartierkindergärten würde eine strikte Einhaltung der Distanzvorgaben zu einer erheblichen Verringerung der Schulraumkapazität führen. Dies wäre angesichts der bestehenden Schülerinnen- und Schülerzahlen kaum zu kompensieren und auch zeitlich nicht leistbar.

Aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Sparpakete wird das bestehende Richtraumprogramm im Hinblick auf Kosteneinsparungen überprüft und angepasst. In Anbetracht der Finanzknappheit können die Flächenstandards nicht erhöht werden.

Bern, 9. Dezember 2020

Der Gemeinderat